



BGV AKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen



BAUGEWERBEVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN



WIRTSCHAFTSVERBAND
BAU-NORD E.V.

INHALT

Arbeitsrecht

➤ **Private Nutzung von Smartphones und Mobiltelefonen am Arbeitsplatz kann vom Arbeitgeber einfach untersagt werden**

Dem Betriebsrat steht kein Mitbestimmungsrecht zu, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern die private Nutzung von Mobiltelefonen und Smartphones während der Arbeitszeit untersagt, um eine ordnungsgemäße Arbeitsleistung sicherzustellen.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 17.10.2023 – 1 ABR 24/22 -

Baurecht

➤ **Wann werden Mängel arglistig verschwiegen?**

1. Arglist zur Begründung einer Mängelhaftung nach Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungszeit für Baumängel erfordert positive Kenntnis des Unternehmers von den mangelbegründenden Umständen. (Grob) Fahrlässige Unkenntnis reicht nicht aus. Eine eventuelle Arglist eines Nachunternehmers wird dem Generalunternehmer dabei nicht automatisch zugerechnet; möglich ist nur ein der Arglist gleichstehendes Organisationsverschulden mit regelmäßiger Beweislast auf Seiten des Bestellers.

2. Eine Offenbarungspflicht besteht grundsätzlich nicht bei Abnahme offen erkennbarer Mängel (hier: bei Abnahme offen sichtbare Verwendung von Spanplatten statt GKF-Brandschutzplatten).

OLG Naumburg, Urteil vom 07.06.2023 - 2 U 24/22; BGH, Beschluss vom 21.05.2025 - VII ZR 142/23 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

➤ **Hauptmann trotz Leerstands nicht zugedreht: Versicherung muss nur zwei Drittel des Wasserschadens tragen**

Ein Wohngebäude, in dem seit mehr als einem Jahr niemand mehr wohnt und der letzte Bewohner nach seinem - absehbar endgültigen - Umzug in ein Altenpflegeheim lediglich noch die Möbel nebst sonstigem Inventar zurückgelassen hat, die im Heim keinen Platz fanden, ist im Sinne der Gebäudeversicherungsbedingungen ungenutzt. Es besteht dann die Obliegenheit, die Wasserversorgung abzusperren.

OLG Celle, Urteil vom 10.07.2025 - 11 U 179/24